

Teil III

Planung, Leitung und Organisation
des Verpackungswesens

§5

(1) Zur Bestimmung des Entwicklungstempos, der Struktur und des Niveaus des Verpackungswesens sichert die Staatliche Plankommission auf der Grundlage von Analysen und prognostischen Einschätzungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung die Grundproportionen des Verpackungswesens.

(2) Ausgehend von den Erfordernissen der technischen Revolution unter Berücksichtigung der unter den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch günstigsten Verpackungsstruktur legt die Staatliche Plankommission auf der Grundlage der im Abs. 1 genannten Analysen und prognostischen Einschätzungen die Eckziffern für die proportionale Entwicklung der Produktion wichtiger Verpackungswerkstoffe, -mittel, -hilfsmittel und -maschinen im Rahmen der Ausarbeitung des Perspektivplanes fest.

(3) Die Staatliche Plankommission erarbeitet, ausgehend von der im Perspektivplan festgelegten Entwicklung des Verpackungswesens, für wichtige Verpackungsmittel die Staatlichen Aufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan.

§6

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft koordiniert inhaltlich volkswirtschaftlich wichtige materielle Einzel- und Komplexbilanzen des Perspektiv- und Jahresplanes, die für mehrere Bereiche der Industrie gelten. Es sichert damit schwerpunktmäßig die effektivste Versorgung der Volkswirtschaft mit Verpackungswerkstoffen, -mittein, -hilfsmitteln und -maschinen.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft bestätigt in Form von Gutachten die von den Industrieministern vorzulegenden Bilanzen auf der Grundlage der zwischen dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Plankommission zu vereinbarenden Nomenklatur und hat für die Verteidigung der Planangebote der Industrieministerien auf dem Gebiet des Verpackungswesens konstruktive Lösungsvorschläge zur Erhöhung des Nutzeffektes der Materialwirtschaft vorzubereiten. Dazu sind eigene Konzeptionen und Varianten für die unter den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch günstigste Materialverwendung für Verpackungsmittel auszuarbeiten und als konstruktive Gegenrechnung zu den Planvorschlägen der Industrieministerien der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Materialwirtschaft kontrolliert den ökonomisch zweckmäßigsten Einsatz von Verpackungswerkstoffen, -mittein, -hilfsmitteln und -maschinen auf der Grundlage von Standards, Verpackungsrichtlinien, -normativen und Kennziffern, unterbreitet Vorschläge für deren Durchsetzung und erläßt Verwendungsge- und -verböte.

(4) Das Institut für Verpackung ist für die Bearbeitung aller Grundsatzfragen des Verpackungswesens, insbesondere für die Koordinierung, Anleitung und Kontrolle aller Institute, die sich mit der Verpackungswirtschaft beschäftigen, zuständig. Es hat weiterhin alle

Aufgaben auf dem Gebiet des Verpackungswesens, die sich im Rahmen der Tätigkeit der Ständigen Kommission des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben, z. B. Standardisierung, Forschung und Entwicklung, wahrzunehmen und zu koordinieren. Im Institut für Verpackung ist ein verpackungstechnischer Beratungsdienst zur Beratung der abpackenden Betriebe einzurichten.

(5) Alle Themen der Forschung, Entwicklung und Standardisierung des Verpackungswesens sind zur Abstimmung und Koordinierung dem Institut für Verpackung zuzuleiten.

§7

- (1) Das Ministerium für Leichtindustrie,
das Ministerium für Chemische Industrie,
das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,
das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

sind verantwortlich für

- die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs der Erzeugnisse an Verpackungswerkstoffen, -mittein, -hilfsmitteln und -maschinen, die in ihrem Verantwortungsbereich produziert werden. Dabei haben sie durch intensive Marktforschung die Bedarfsermittlung der Bedarfsträger aktiv zu unterstützen;
- die Planung, Bilanzierung und die optimale Struktur der Produktion der in ihrem Verantwortungsbereich herzustellenden Verpackungswerkstoffe, -mittel, -hilfsmittel und -maschinen;
- den ökonomisch richtigen Einsatz von Verpackungsmaschinen;
- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in dem jeweiligen Zweig des Verpackungswesens sowie die Standardisierung;
- die Erarbeitung von Varianten zur Entwicklung der Kapazitäten, der Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität.

(2) Die abpackenden Betriebe und deren übergeordnete Organe sind verantwortlich für die Einhaltung der Standards, Verpackungsrichtlinien, -normative und Kennziffern sowie der Verwendungsge- und -verböte.

(3) Zur Einflußnahme auf das bedarfsgerechte Aufkommen von austauschbaren Verpackungsmitteln, Verbundwerkstoffen und Werkstoffkombinationen sowie zur Durchsetzung der rationellen Anwendung neuartiger Verpackungsmittel sind die zu bilanzierenden Erzeugnisgruppen und Komplexe für Verpackungsmittel durch die Bilanzorgane mit dem Ministerium für Materialwirtschaft abzustimmen und festzulegen. Die für die Bilanzorgane zuständigen Ministerien haben die dafür auszuarbeitenden Bilanzen dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Plankommission einzureichen.

§8

(1) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik — und von ihm ausgehend die Organe des Forschungsrates — haben durch prognostisch-analytische Arbeit die erforderlichen wissenschaftlich-technischen